

Aktenzeichen: 5 AZR 136/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 15. Februar 1989
- 5 AZR 136/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Oktober 1987
Köln - 2 Ca 2269/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Januar 1988
Köln - 4 Sa 1323/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Lehrer- Erhöhung der Pflichtstundenzahl

Gesetz: BGB § 242 Gleichbehandlung; Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987, GVBl. NW 1986 S. 754 f.) § 7 a Abs. 3 Buchstabe c) in Verb. mit Runderlaß des Kultusministers des Landes NRW vom 19. Dezember 1986 (ZC 5.41 -0/0 Nr. 1108/86).

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 136/88

4 Sa 1323/87 Köln

Verkündet am
15. Februar 1989

Im Namen des Volkes!

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

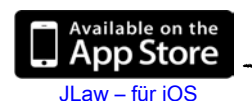
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1989 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Heinz und Fischer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. Januar 1988
- 4 Sa 1323/87 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger von der Be-
klagten verlangen kann, daß sie ihn mit der vollen Anzahl der
Pflichtstunden beschäftigen muß.

Der Kläger ist seit dem 23. Februar 1983 an der "Kaufmän-
nischen Schule" in D als Lehrer für die Fächer Sport, Erd-
kunde, Mathematik und Politik mit 14 Wochenstunden beschäftigt.

Der Kläger will in diesem Rechtsstreit erreichen, daß der
Beklagte ihn stattdessen mit 25 Wochenstunden im Umfang eines
Vollzeitarbeitsverhältnisses beschäftigen muß. Er stützt sich
dafür im wesentlichen auf einen Runderlaß des Kultusministers de:
Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1986 (Az.: ZC 5.41
- O/C Nr. 1108/86), der auszugsweise wie folgt lautet:

"Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse
von Lehrer und Lehrerinnen

Bezug: § 7 a Abs. 3 Buchst. c) Haushaltsgesetz 1987

Mit § 7 a Abs. 3 Buchst. c) Haushaltsgesetz 1987
sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden,
die Beschäftigungsverhältnisse einer Vielzahl von
Lehrern und Lehrerinnen im Hinblick auf Beschäfti-
gungsdauer und Umfang zu verbessern.

Ich bitte, die gesetzlichen Regelungen wie folgt
durchzuführen: ...



Erhöhung der Pflichtstundenzahl gemäß § 7 a Abs. 3
Buchstabe c) 2. Spiegelstrich Haushaltsgesetz 1987

2.1 Lehrer und Lehrerinnen, die in den Jahren 1981 bis 1984 mit verringerter Pflichtstundenzahl mit einer Laufzeit bis zu 8 Jahren in das Probebeamtenverhältnis übernommen wurden, werden mit Wirkung vom 1.2.1987 mit voller Pflichtstundenzahl beschäftigt. Entsprechendes gilt für die Lehrer, die in diesem Zeitraum wegen fehlender beamtenrechtlicher und persönlicher Voraussetzungen nicht in das Probebeamtenverhältnis übernommen werden konnten.

...

4.3 Zur landesweit einheitlichen Anwendung des § 7 a Abs. 3 Buchst. c) 2. Spiegelstrich Haushaltsgesetz 1987 (Nr. 2) und zur Einhaltung des bewilligten Stellenrahmens werden die Entscheidungen über die Übernahme der nebenberuflich beschäftigten Lehrer in berufsbildenden Schulen bzw. Kollegschaften in Dauerbeschäftigung im Rahmen einer Koordinierungskonferenz unter Leitung des Kultusministers mit allen Regierungspräsidenten gemeinsam getroffen. Soweit im übrigen Zweifelsfälle zur Anwendung des § 7 a Abs. 3 Buchst. c) 1. Spiegelstrich Haushaltsgesetz 1987 auftreten, werden diese ebenfalls im Rahmen der Koordinierungskonferenz entschieden. Hierbei werden auch Fälle behandelt, die von der Regelung dieses Runderlasses nicht unmittelbar erfaßt werden, aber unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung geregelt werden müssen."

Nach Auffassung des Klägers werde zwar in der vorgenannten Ziff. 4.3 in den ersten beiden Sätzen ein Tatbestand angesprochen, der auf den Kläger nicht zutreffe. Jedoch ergebe der letzte Satz eine Anspruchsgrundlage für ihn, denn damit habe der Kultusminister eine Art Generalklausel geschaffen und damit alle nicht unmittelbar vom Erlaß betroffenen Lehrer - wie den Kläger - in die Regelung einbezogen. In diesem Zusammenhang sei der Begriff der "Gleichbehandlung" nicht in einem engen rechtstech-



nischen Sinne zu verstehen. Danach habe er mindestens einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung des Kultusministers. Da dieser von seinem Ermessen keinen Gebrauch gemacht habe, müsse das Gericht nach § 315 BGB darüber befinden. Die Entscheidung müsse zu seinen Gunsten ausfallen, weil er mit der Vergütung für 14 Wochenstunden keine Familie gründen könne.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihn im Umfang von 25 Wochenstunden zu beschäftigen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und darauf hingewiesen, daß in keinem einzigen Fall von Ziff. 4.3 des Rund-
erlasses mit Rücksicht auf fehlende Haushaltsmittel Gebrauch gemacht worden sei. Außerdem sei dieser Erlaß nicht Bestandteil des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger. Ebenso wenig könne der Kläger sein Begehren auf das Haushaltsbegleitgesetz 1987 stützen, weil es die Verwaltung nur zur Beschäftigung von 280 Lehrern mit voller Stundenzahl ermächtige und kein Gesetz im materiellen Sinne sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger verfolgt mit der Revision sein Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger kann von dem beklagten Land nicht verlangen, daß es ihn statt wie bisher mit



14 künftig mit 25 Pflichtstunden wöchentlich beschäftigt. Dafür gibt es keine Anspruchsgrundlage.

I. Der Kläger kann seine Forderung nicht unmittelbar auf das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 - Haushaltsgesetz 1987 (GVBl. NW 1986 S. 754 f.) stützen. Zwar bestimmt § 7 a Abs.

3 Buchstabe c) unter dem 2. Spiegelstrich, daß bis zu 280 Planstellen, die in den Stellenplänen des Landes als künftig wegfallend bezeichnet sind, zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl für solche Lehrer in Anspruch genommen werden können, die in den Jahren 1980 bis 1984 unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind. Damit ermächtigt das Haushaltsgesetz die zuständigen Staatsorgane nur, die Mittel zum angegebenen Zweck zu verwenden, begründet aber keinen Anspruch auf entsprechendes Handeln der Verwaltung (Wolff, Verwaltungsrecht III, 4. Aufl., § 162 II c, Seite 417). Das läßt auch der Wortlaut des Haushaltsgesetzes erkennen, denn danach sind die Mittel nur für "bis zu" 280 Planstellen bewilligt, ohne daß der Kultusminister verpflichtet wäre, diesen Haushaltsrahmen auszuschöpfen.

II. Der Kläger geht ersichtlich von dieser Rechtslage aus und stützt seine Klage auf Erhöhung der Pflichtstundenzahl im Umfang eines vollzeitbeschäftigten Lehrers auf den Runderlaß des Kultus-



ministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1986 (ZC 5.41 - O/O Nr. 1108/86 zur Durchführung des § 7 a Abs. 3 Buchstabe c) des Haushaltsgesetzes 1987). Dieser Erlass findet auf ihn Anwendung, jedoch erfüllt er dessen Voraussetzungen nicht.

1. Die Erlasse eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes finden nicht unmittelbar auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung, allerdings kann ihr Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend im Arbeitsverhältnis vereinbart werden (BAG Urteil vom 30. September 1970 - 4 AZR 343/69 - AP Nr. 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Eine ausdrückliche Vereinbarung fehlt, denn der Kläger trägt selbst vor, daß er keinen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem beklagten Land abgeschlossen habe. Jedoch vertritt er die Auffassung, der vorbezeichnete Erlass finde durch stillschweigende Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis Anwendung, denn das beklagte Land habe bisher auch "alle anderen Erlasse" auf den Kläger angewandt. Das beklagte Land hat das bestritten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Behauptung des Klägers zutrifft, daß bisher schon "alle anderen Erlasse" auf das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger angewandt worden sind oder nicht und ob diese von ihm behauptete Handhabung den vorbezeichneten Erlass einschließt.

Der vorbezeichnete Erlass gilt für den Kläger jedenfalls über das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und führt zur Selbstbindung des beklagten Landes: Wenn die Behörde eine Verwaltungsvorschrift befolgt, was von vornherein anzunehmen ist, wäre eine Abweichung von ihr eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht rechts-



widrig ist (BVerwGE 34, 278, 280, 281, 282; Wolff, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., § 24 II d 2, Seite 119). Im übrigen müßte bei Erlassen, die generelle Regelungen für die Arbeitsverhältnisse enthalten, davon ausgegangen werden, daß sie - wie vertragliche Einheitsregelungen oder Gesamtzusagen im Bereich der privaten Arbeitgeber - zu Ansprüchen aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz führen können.

2. Danach ist das beklagte Land zwar zur Anwendung des vorbezeichneten Erlasses vom 19. Dezember 1986 verpflichtet, der Kläger erfüllt jedoch dessen Voraussetzungen für eine Anhebung der Stundenzahl nicht.

a) Nach Ziff. 2.1 des vorbezeichneten Erlasses sind "Lehrer und Lehrerinnen, die in den Jahren 1981 bis 1984 mit verringerter Pflichtstundenzahl mit einer Laufzeit bis zu 8 Jahren in das Probebeamtenverhältnis übernommen wurden", mit Wirkung vom 1. Februar 1987 mit voller Pflichtstundenzahl zu beschäftigen. Zwar ist der Kläger im vorgenannten Zeitraum - nämlich im Jahre 1983 - mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden, er ist aber nicht "in das Probebeamtenverhältnis" übernommen worden, wie der Erlass voraussetzt. Allerdings findet die vorstehende Regelung auch auf solche Lehrer Anwendung, die in diesem Zeitraum "wegen fehlender beamtenrechtlicher und persönlicher Voraussetzungen nicht in das Probebeamtenverhältnis übernommen werden konnten". Der Kläger hat jedoch nicht behauptet, daß er zu diesem Personenkreis gehört.

Unter diesen Voraussetzungen könnte der Kläger die vorstehende Regelung nur in Anspruch nehmen, wenn die Beschränkung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf den Personenkreis der Probebeamten sachwidrig wäre und er wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Gleichstellung mit diesem Personenkreis beanspruchen könnte. Der Kläger könnte dann nur geltend machen, das beklagte Land sei vom Wortlaut abgewichen und habe angestellte Lehrer ohne Rücksicht darauf, ob sie ins Probebeamtenverhältnis übernommen werden wollten, aus den vorgesehenen Haushaltsmitteln mit der vollen Pflichtstundenzahl beschäftigt. Dafür hat der Kläger aber nichts vorgebracht.

b) Der Kläger stützt seine Klage ausdrücklich auf Ziff. 4.3 des vorgenannten Runderlasses. Er erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Zwar bezieht sich der einleitende Satz der Ziff. 4.3 des Erlasses auf die Regelung des § 7 a Abs. 3 Buchstabe c) 2. Spiegelstrich des Haushaltsgesetzes 1987, der bis zu 280 Planstellen zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl für zwei Personengruppen zur Verfügung stellt: Einmal für Lehrer, die in den Jahren 1980 bis 1984 unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind sowie außerdem zur unbefristeten Einstellung bisher nebenberuflich beschäftigter Lehrer nach näherer Festlegung durch den Kultusminister. Nur für den letztgenannten Personenkreis – also für die nebenberuflich beschäftigten Lehrer – werden in Ziff. 4.3 des Erlasses Regelungen getroffen. Dazu gehört der Kläger nicht, denn er ist hauptberuflich, wenn auch mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden. Er gehört nur zur ersten Alter-



native des § 7 a Abs. 3 Buchstabe c) 2. Spiegelstrich, jedoch erfaßt Ziff. 4.3 des vorgenannten Runderlasses diesen Personenkreis nicht. Im übrigen bezieht sich Ziff. 4.3 des Runderlasses nur auf die Anwendung des § 7 a Abs. 3 Buchstabe c) 1. Spiegelstrich des Haushaltsgesetzes 1987. Das sind aber nur Lehrer, die in den Jahren 1984 und 1985 auf nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes frei gemachten Stellen befristet eingestellt worden sind. Der Kläger ist in diesem Zeitraum aber nicht eingestellt worden, sondern schon 1983; im übrigen gilt er als unbefristet eingestellt und erfüllt auch nicht die genannten Voraussetzungen.

Der Kläger verkennt das nicht, er meint jedoch, daß die "Koordinierungskonferenz" im Rahmen der Ziff. 4.3 seinen Fall unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung regeln müsse und stützt sich hierfür auf den letzten Satz der Ziff. 4.3 des Erlasses, wonach auch solche Fälle von der Koordinierungskonferenz zu behandeln sind, "die von der Regelung dieses Runderlasses nicht unmittelbar erfaßt werden, aber unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung geregelt werden müssen".

Das kann jedoch nicht bedeuten, wie der Kläger meint, daß alle vom Runderlaß nicht erfaßten Fälle unter diesem Gesichtspunkt von der Koordinierungskonferenz behandelt werden müssen. Die punktuelle Abgrenzung des Personenkreises durch den Erlass hätte gar keinen Sinn, wenn die vom Kläger in Bezug genommene Vorschrift für alle übrigen Bewerber gelten soll, die von dem Wortlaut des Erlasses nicht erfaßt werden. Zwar kann der Kläger



sich auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unabhängig von dem Erlaß berufen. Dazu müßte er dann aber Sachverhalte vortragen, die auf seine Ungleichbehandlung schließen lassen. Daran fehlt es schon nach den unstreitigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Fischer

Heinz

